



Straßenbauamt der Landkreise
Esslingen und Göppingen
Osianderstraße 6
73230 Kirchheim unter Teck
per E-Mail an: strassenbauamt@lra-es.de

Antrag-Nr.:

wird von SG 511 ausgefüllt

Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung im Straßen- grundstück oder einer sonstigen Inanspruchnahme von öffentlichen Straßengrundstücken

ggf. auf Abschluss eines Nutzungsvertrags nach § 21 StrG/§ 8 FStrG,
Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG oder Erteilung einer Sondernutzungs-
erlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG

Hinweis: **Die parallel erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO ist separat beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu beantragen.**

Beantragte Genehmigung zur Inanspruchnahme der

Bundesstraße B _____ Landesstraße L _____ Kreisstraße K _____

1. Der Antrag wird gestellt von^{1*}

Name / Adresse / Telefon / E-Mail

Bauleitung: Verantwortliche Person

Name / Adresse / Telefon / Mobil / E-Mail

¹Der Antrag ist zu stellen von den Versorgungs- / Entwässerungsunternehmen bzw. privaten Leitungseigentümern oder sonstigen Nutzern nach § 21 StrG/ § 8 FStrG oder Wegenutzungsberechtigten nach § 125 Abs. 2 TKG oder Nutzern im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG.

* = Pflichtfelder

(*) = Pflichtfelder, wenn einschlägig

2. Die Arbeiten werden ausgeführt von

Name / Adresse / Telefon / E-Mail

Für die Baustelle verantwortlich ist:

Name / Adresse / Telefon / Mobil / E-Mail

3. Zeitraum*:

Beginn der Arbeiten:

Ende der Arbeiten:

4. Lage der Aufbruchsstelle bzw. Ort der Nutzung*

(Lageplan M 1:500 / 1:250 als Anhang)

Ortsdurchfahrt _____ innerhalb außerhalb

Gemarkung _____

von Netzknoten _____ nach Netzknoten _____

Station(en) _____

von bis / bei

alternativ:

Straßenname und Hausnr. _____

5. Folgende Teile des öffentlichen Verkehrsraumes werden in Anspruch genommen*:

- | | | |
|--|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Gehweg | <input type="checkbox"/> Radweg |
| <input type="checkbox"/> Feldweg | <input type="checkbox"/> Treppenanlage | <input type="checkbox"/> Böschung |
| <input type="checkbox"/> Parkstreifen | <input type="checkbox"/> Parkplatz | <input type="checkbox"/> Grünanlagen |
| <input type="checkbox"/> Brücken / Oberführung | | <input type="checkbox"/> Unterführung |
| <input type="checkbox"/> (Sonstiges) _____ | | |

6. Art der Ausführung*:

offene Bauweise geschlossene Bauweise

Anzahl der Kreuzungen: _____

Anzahl der Längsverlegungen: _____

7. Baustelleneinrichtung/Lagerflächen/temporäre Zufahrt auf folgenden Flächen (*)

_____ siehe Lageplan

Voraussichtliche Dauer: _____

8. Anlass (*)

bei Leitungen und Medien

Neuverlegung Auswechslung Umänderung

Reparatur Störung

Sonstiges, Beschreibung des Anlasses

9. Art der Leitung / Medien (*)

Wasserversorgung

Material, Durchmesser, Verlegetiefe: _____

Abwasser / Kanalisation

Material, Durchmesser, Verlegetiefe: _____

Strom bis 110 kV

Anzahl, Verlegetiefe: _____

Strom / Höchstspannung ab 220 kV

Anzahl, Verlegetiefe: _____

Gas (Niederdruck-, Mittel-, Hochdruck)

Material, Durchmesser, Verlegetiefe: _____

Telekommunikation

Anzahl, Verlegetiefe: _____

Leerrohr/e

Anzahl, Material, Durchmesser, Verlegetiefe: _____

(Sonstiges):

(Sonstiges): .

10. Technische Regelwerke

Hinweis: Auf den Leitfaden „Aufgrabungen“ des Deutschen Asphaltverbandes e.V. Bonn – www.asphalt.de wird verwiesen.

Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten. Es sind die aktuell gültigen Regelwerke einzuhalten.

Auszug der wichtigsten technischen Regelwerke: ZTV A-StB¹, ZTV BEA-StB², ZTV Asphalt-StB³, ZTV SoB-StB⁴, ZTV E-StB⁵, ZTV Fug-StB⁶, ZTV TKNetz 10⁷, DIN 18920⁸, RStO⁹ in der jeweils aktuellen Ausgabe.

11. Anlagen (Pläne, Beschreibungen, u. a.)

Ort, Datum

Unterschrift⁰
Name, Vorname

⁰Unterschrift der verantwortlichen Person der Versorgungs- / Entwässerungsunternehmen bzw. privaten Leitungseigentümer oder sonstigen Nutzer nach § 21 StrG/ § 8 FStrG oder Wegenutzungsberechtigten nach § 125 Abs. 2 TKG oder Nutzer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG.

¹ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

² Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen

³ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

⁴ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

⁵ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

⁶ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

⁷ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Telekom für Bauleistung am Telekommunikations-Netz 10 Tiefbau, Herstellung von Gräben und Gruben

⁸ DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

⁹ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Allgemeine Hinweise

Der Antrag kann formlos per E-Mail an Strassenbauamt@lra-es.de eingereicht werden, wenn die Lagepläne eine Größe von DIN A3 nicht überschreiten. Sollten die Lagepläne größer DIN A3 sein, ist der Antrag mit Lageplänen in vierfacher Ausfertigung per Post an folgende Adresse zu senden:

Straßenbauamt der Landkreise
Esslingen und Göppingen
Osianderstraße 6
73230 Kirchheim unter Teck

Der Straßenbaubehörde ist eine Bearbeitungsfrist von 4 – 6 Wochen einzuräumen.

Der Baubeginn sowie das Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Straßenmeisterei eine Abnahme zu beantragen. Die Vordrucke hierfür werden mit der Aufgrabungsgenehmigung (oder ggf. mit dem Nutzungsvertrag/der Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG oder der Sondernutzungserlaubnis) ausgehändigt.

Die Baumaßnahme ist nach den geltenden Technischen Bestimmungen durchzuführen.

Nutzungsvertrag

Für die Inanspruchnahme der klassifizierten (= Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) Straßenflächen (= Straßenkörper und zum Straßengrundstück gehörende (Grün-)flächen) durch Leitungen (nicht für Telekommunikation) oder eine sonstige Nutzung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen den Leitungsträgern bzw. den sonstigen Nutzern und dem Straßenbulasträger abzuschließen.

Die Verlegung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung der Gemeinde dienen, wird unentgeltlich gestattet. Hierzu zählen auch Hausanschlüsse für Abwasser und Wasser. Der Antrag auf Abschluss eines hierfür erforderlichen Nutzungsvertrages ist von der Gemeinde zu stellen.

Für die Inanspruchnahme der klassifizierten Straßenflächen durch die Verlegung von privaten Leitungen bzw. sonstige Nutzungen fallen i. d. R. Entgelte für die Nutzung und Verwaltungskosten für den Verwaltungsaufwand an.

Die Rechtsgrundlagen finden sich unter anderem im Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG Baden-Württemberg) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

Bezüglich der Benutzung der klassifizierten Straßen mit Telekommunikationslinien gilt gemäß § 127 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 64 TKG das Erfordernis der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Sollte an Telekommunikationslinien im Bestand, für welche zum Zeitpunkt der Verlegung eine Zustimmung vorlag, Reparaturarbeiten durchgeführt oder eine zusätzliche oder andere Leitung in bereits vorhandene Leerrohre eingezogen werden, und hierbei Eingriffe in die Straßenflächen qualifizierter Straßen vorgenommen werden, ist eine Aufgrabungsgenehmigung des Straßenbauamts erforderlich.

Das TKG ist nur anwendbar, wenn für den Betrieb von Telekommunikationsleitungen eine Wegenutzungsberechtigung vorgelegt werden kann. Diese ist auf Verlangen des Straßenbauamtes vorzuzeigen. Sollte keine Wegenutzungsberechtigung vorliegen, ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 TKG wird für die Nutzung kein Benutzungsentgelt erhoben. Für das Verwaltungshandeln hingegen wird eine Gebühr festgesetzt.

Die Rechtsgrundlagen finden sich insbesondere im Telekommunikationsgesetz (TKG).

Sondernutzung

Bei der Benutzung einer öffentlichen Straße wird zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung unterschieden. Der Gemeingebrauch ist der Gebrauch einer Straße im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung) und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen. Die Benutzung muss „gemeinverträglich“ sein. Geht die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch (die übliche Benutzung) hinaus und wird dieser wesentlich beeinträchtigt, spricht man von Sondernutzung. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt.

Für die Erlaubnis von Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten sind die Gemeinden zuständig.

Für Sondernutzungserlaubnisse wird i. d. R. eine Gebühr erhoben.

Informationen zum Datenschutz

Mit dem **Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung im Straßengrundstück oder einer sonstigen Inanspruchnahme von öffentlichen Straßengrundstücken ggf. auf Abschluss eines Nutzungsvertrags nach § 21 StrG/§ 8 FStrG, Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten.

Daher möchten wir Sie über nachfolgende Punkte informieren.

Die Daten werden durch den Landkreis Esslingen, Straßenbauamt Kirchheim, erhoben.

Anschrift: Osianderstraße 6, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon: 0711 3902-41150, E-Mail: Strassenbauamt@lra-es.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Esslingen per E-Mail unter Datenschutz@lra-es.de oder telefonisch unter 0711/3902-42010.

Die Erhebung Ihrer Daten dient folgenden Zwecken:

- Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung
- Abschluss eines Nutzungsvertrags nach § 21 StrG/§ 8 FStrG
- Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1a EU-DSGVO, Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO i. V. m. § 4 LDSG i. V. m. §§ 16 ff. StrG bzw. § 8 FStrG bzw. §§ 125 ff. TKG.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger übermittelt:

- Straßenmeisterei / Straßenverkehrsamt / Regierungspräsidium Stuttgart, sofern eine Anhörung notwendig ist.
- Gemeinde bzw. Stadt, auf deren Gemarkung die Baumaßnahme durchgeführt wird, sofern eine Anhörung notwendig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind und Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht:

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen.
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO).
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- Sie betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 EU-DSGVO).
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO).
- die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO).
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Art. 77 EU-DSGVO). (Kontakt: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Telefon: +49 711/615541-0, Telefax: +49 711/615541-15).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung im Straßengrundstück oder einer sonstigen Inanspruchnahme von öffentlichen Straßengrundstücken ggf. auf Abschluss eines Nutzungsvertrags nach § 21 StrG/ § 8 FStrG, Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG/§ 8 FStrG nicht bearbeitet werden kann.